

Waldorf-Kindergarten Hermsdorf e. V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen WALDORF-KINDERGARTEN HERMSDORF e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Ausbildung von Erziehern, die Fortbildung der Mitarbeiter und die Förderung entsprechender Bildungsmaßnahmen.
3. a Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.
3. b Außerdem ist der Verein Träger eines Waldorfkindergartens in Hermsdorf sowie weiterer Kindergärten oder von anderen sozialen bzw. pädagogischen Einrichtungen.
Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.
Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.
4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will.

zu § 4 Mitglieder des Vereins

2. Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme und teilt seine Entscheidung schriftlich dem Antragsteller mit.
3. Mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Über den Ausschluß beschließen der Vorstand und die pädagogischen Mitarbeiter einstimmig und ohne Angabe von Gründen; der Beirat und der Betroffene sind vorher anzuhören.
5. Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge, deren jährliche Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:

Den Vorstand
 Die Mitgliederversammlung
 Das Kollegium
 Den Beirat

§ 6 Der Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden drei Vorsitzende, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten. Sie sollen nicht Angestellte des Kindergartens sein. Darüber hinaus gehört ein Vertreter des Kollegiums dem Vorstand an. Weitere Vorstandsmitglieder können jederzeit bestellt werden, auch Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgt auf Vorschlag des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Vorstand. Bei Nichteinigung wird ein Vertreter der Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderergärten gehört.
4. Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand muß stets als ganzer mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder bestellt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Wird durch Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl erforderlich, so erfolgt dies auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einladung hierzu erfolgt vierzehn Tage vorher schriftlich (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten (Poststempel).
4. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einladung hierzu erfolgt eine Woche vorher schriftlich (Poststempel) durch den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
6. Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Erörterung des Haushaltsplans.

§ 8 Kollegium

Das Kollegium trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit. Es gibt sich eine eigene Ordnung und entscheidet über die Delegation in den Vorstand. Es benennt außerdem einen Sprecher, der die Kollegiumsarbeit nach außen vertritt. Die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden über die Aufnahme und den Verbleib der Kinder im Kindergarten.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat geht aus der Versammlung der Gründungsmitglieder hervor. Er ergänzt sich bei Bedarf durch Kooptation auf Grund eines einstimmigen Beschlusses seiner Mitglieder und gibt sich im übrigen seine Ordnung selbst.

zu § 9 Beirat

2. Der Beirat berät den Vorstand und das Kollegium in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Er ist kein Beschlußgremium, sondern dasjenige Organ des Vereins, welches der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient und die Kontinuität der Gründungsabsichten wahrt.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Beirats.
2. Sie müssen mit mindestens Zweidrittelmehrheit der zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

Waldorf-Kindergarten Berlin e. V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser nicht mehr bestehen, so fällt es dem

Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V.

zu, welcher es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Änderungen

Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden und gibt die Änderung den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

Berlin, den 5. Januar 2004